

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Primetime Studio GmbH

1. Alle Leistungen, Lieferungen, Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

2. Auftraggeber ist, wer die Durchführung der Produktion, schriftlich oder mündlich, veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt, d.h. der Auftraggeber haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag.

3. Für den Auftragnehmer besteht die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.

4. Werden auf Kundenwunsch geschützte Werke oder Sprache verwendet, liegt die Klärung. Rechte der GEMA sind nicht übertragbar und werden daher nicht durch Zahlungen an den Auftragnehmer abgeltbar.

Die Primetime Studio GmbH ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, inwieweit der Inhalt bestellter Arbeiten gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Ist dies der Fall, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Nachteile oder Schäden und hält Primetime Studio GmbH insbesondere von Ansprüchen Dritter frei.

5. Die in Rechnung gestellten Honorare sind Grundhonorare. Nutzungs-, Verwertungs-, Leistungsschutz- und/oder abtretbare Urheberrechte sowie Urheberrechtsanteile werden von den über den Auftragnehmer beschäftigten, beauftragten bzw. gebuchten Sprechern, Sängern, Komponisten und/oder Darstellern grundsätzlich exklusiv für den Zeitraum von einem Jahr ab Rechnungsstellung oder Erstausstrahlung für eine bundesweite Auswertung (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) oder ein anderes Ausstrahlungsgebiet übertragen, falls nicht anders schriftlich vereinbart.

6. Für Bearbeitungsschäden an fremden Bild- und Tonmaterial haftet der Auftragnehmer nur bis zum Materialwert des Tonträgermaterials. Für Schäden an unwiederbringlichen oder schwer ersetzlichen Bild- und Tonaufnahmen übernimmt der Auftragnehmer, soweit es sich um Fremdproduktionen handelt, keine Haftung. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung, wenn durch Maschinenschäden oder Produktionsverzögerungen dem Auftraggeber Kosten oder Risiken entstehen.

7. Mängelrügen/Beanstandungen an den Arbeiten des Auftragnehmers werden anerkannt, wenn sie schriftlich erfolgen und spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber eingegangen sind. Danach gilt die Produktion in Bezug auf offene Mängel als vertragsgemäß und mängelfrei geschaffen. Für nicht erkennbare Mängel gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

8. Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Primetime Studio GmbH Eingriffe in das Werk vornimmt oder vornehmen lässt, sofern durch diese Eingriffe ein Fehler und/oder Schaden entsteht und/oder soweit hier durch ein Fehler und/oder Schaden verstärkt wird. Den Beweis dafür, dass der Schaden nicht durch den von ihm vorgenommenen/veranlassten Eingriff verursacht bzw. vertröstet wurde, hat der Kunde

zu führen.

9. Schadensersatzansprüche können in allen Fällen, auch bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung, nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Durchführung eines Auftrages größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen und über ihm bekannt gewordene Geschäfts-geheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

11. Grundsätzlich werden alle Leistungen von Primetime Studio GmbH nach tatsächlichem Aufwand berechnet, es sei denn, es besteht eine gesonderte Vereinbarung.

12. Primetime Studio GmbH verpflichtet sich die Arbeitsunterlagen/Daten oder dergleichen für einen Zeitraum von 3 Jahren aufzubewahren. Versand und Transport von Material aller Art erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

13. Für die Lieferung gelten die Preise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und netto ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Primetime Studio GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Die Verwendung einer Werkaufnahme gilt erst dann als zulässig, wenn die Rechnung an Primetime Studio GmbH vollständig bezahlt ist.

Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug.

14. Rechnungsreklamationen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt der Primetime Studio GmbH schriftlich anzuzeigen.

15. Erfüllungsort aller Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Teile der Geschäftssitz von Primetime Studio GmbH. Das gleiche gilt hinsichtlich des Gerichtstandes, sofern nicht gesetzlich ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

Bei Teilnichtigkeiten einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bedingungen wirksam; an die Stelle der nichtigen Bedingungen tritt eine Bestimmung, die der Branchenüblichkeit am nächsten kommt.

Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Wirkung vom 01.01.2011 an. Frühere Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform oder der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.